

Zur gefälligen Beachtung!

Der Betrieb des Fernsprechnetzes wird in Hamburg von den Fernsprechämtern 1—5, in Altona (Elbe) und Lübeck von den dortigen Telegraphenämtern und in den übrigen Orten von den Ortspostanstalten geleitet und beaufsichtigt. Mitteilungen über eingetretene Störungen und Beschwerden über Unregelmäßigkeiten im Fernsprechbetriebe sind an die zuständige Verkehrsanstalt zu richten.

Vorbemerkungen.

1. In dem Verzeichnisse sind die Anschlußnummer sowie Name, Stand oder Geschäft des Teilnehmers, ferner die Wohn- oder Geschäftsräume usw., in denen sich der Anschluß befindet, aufgeführt. Bestehen am Orte mehrere Vermittlungsanstalten, so ist die Nummer der Vermittlungsanstalt, an die der Anschluß geführt ist, der Anschlußnummer vorangesetzt.

Die eingeklammerten Zeitvermerke vor der Wohnungsangabe bezeichnen die Geschäfts- oder Sprechzeit des Teilnehmers.

Nebenanschlüsse, die durch Vermittlung des Hauptanschlusses angerufen werden oder anrufen, sind durch Einklammerung der Anschlußnummer gekennzeichnet.

2. Für jeden Hauptanschluß wird ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert. Für Nebenstellen werden Teilnehmerverzeichnisse und Nachträge in Hamburg bei dem Fernsprechamt 1, Alterwall 55. 59, in den übrigen Orten durch die betreffenden Vermittlungsanstalten gegen Erstattung des Selbstkostenpreises abgegeben. Weitere Abdrücke sind in Hamburg bei H. O. Persiehl, Brandstwierte 22, zum Preise von 1 Mark für das Verzeichnis einschließlich der Nachträge zu beziehen.

Die Teilnehmerverzeichnisse anderer Ober-Postdirektionsbezirke und ausländischer Fernsprechnetze, soweit diese zum Sprechbereich von Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Hamburg gehören, können durch Vermittlung des Fernsprechamts 1 in Hamburg, Alterwall 55. 59, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

3. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- a) das Zeichen †) hinter einzelnen Namen, daß der Anschluß noch an einer anderen Stelle des Verzeichnisses aufgeführt ist;
- b) das Zeichen \$, daß der Teilnehmer die Pauschgebühr von 200 Mark für den Vorortsverkehr zahlt;
- c) die Abkürzung V. und N. die Tageszeiten Vor- bz. Nachmittags.

4. Anträge auf Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragungen im Teilnehmerverzeichnisse sind schriftlich und frankiert für das Ortsfernprechnet in Hamburg an das Fernsprechamt 1 (Alterwall 55. 59) und in den übrigen Orten an die zuständige Verkehrsanstalt zu richten. Anträge auf Verlegung sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluß rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

5. Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger usw.) ist ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung unstatthaft.

6. Bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg bestehen Girokonten des Fernsprechamts 1, durch welche sowohl die vierteljährlich fälligen Pausch- und Grundgebührenbeträge als auch die aufgekommene Einzelgebühren für Orts- und Ferngespräche usw. für sämtliche an die Vermittlungsanstalten in Hamburg angeschlossenen Fernsprechstellen beglichen werden können. Die Teilnehmer, welche ein Girokonto bei der Reichsbank oder einer der hiesigen Privatbanken mit Giroverkehr unterhalten, und welche sich für die Girozahlung ausgesprochen haben, werden über die Höhe der zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu den betreffenden Terminen jedesmal durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt.

7. Gesprächsverbindungen zwischen den Teilnehmern werden von den Vermittlungsanstalten während der Dienststunden ausgeführt. Zu welchen Zeiten auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Dienstbereitschaft abgehalten wird, ist in dem Verzeichnisse für die einzelnen Orte angegeben. Die Zeit von 7 bis 8 V. gilt im Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr aller Fernsprechanstalten, soweit sie während dieser Stunde Dienst oder Dienstbereitschaft haben, während des ganzen Jahres als Tageszeit. Im Fernverkehr rechnet als Tageszeit allgemein die Zeit von 8 V. bis 9 N.